

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7.026/1-Pr/80

II-1004 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

416 IAB

1980-05-02

zu 411/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 411/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Diplomvolkswirt Josseck und Genossen (411/J), betreffend Vorkommnisse im Gefangenenhaus Innsbruck, beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die im Nachrichtenmagazin "profil" vom 3.3.1980 geschilderten Vorfälle sind Gegenstand gerichtlicher und aufsichtsbehördlicher Untersuchungen.

Auf Grund einer Anzeige des Präsidenten des Landesgerichts Innsbruck als Vollzugsoberbehörde vom 19. Februar 1980 hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 4. März 1980 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts Innsbruck die Durchführung gerichtlicher Vorerhebungen beantragt. Auch der in den Veröffentlichungen genannte Betroffene hat durch seinen Rechtsanwalt am 28. Februar 1980 Strafanzeige erstattet.

Auf Grund der Ergebnisse der Vorerhebungen hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 11. April 1980 gegen einen Justizwachebeamten einen Strafantrag wegen des Vergehens der Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung nach den §§ 83, 313 StGB gestellt. Die gerichtliche Hauptverhandlung ist für den 13. Mai 1980 anberaumt worden.

Es werden ferner wegen des Verdachtes des Quälens eines Gefangenen (§ 312 StGB) und des Verdachtes der Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung (§§ 83, 313 StGB), begangen an demselben Gefangenen, Vorerhebungen geführt. Die dies-

bezüglichen Vorerhebungen sind noch nicht abgeschlossen.

Das auch unmittelbar befaßte Bundesministerium für Justiz hat folgende Maßnahmen ergriffen:

Am 12. und 13. März sowie am 16. und 17. April 1980 sind Inspektionen des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck durchgeführt worden. Die Inspektionen werden fortgesetzt. Mit Bescheiden vom 9. April 1980 wurden der Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck, der Leiter des Strafvollzuges in diesem Gefangenenhaus und der Justizwachebeamte, gegen den der Strafantrag gestellt worden ist, nach § 122 des Beamten Dienstrechtsgesetzes 1979 vom Dienst suspendiert. Die Beamten haben gegen die Bescheide Berufung erhoben; das Verfahren hierüber ist noch anhängig.

Zu 3.:

Ich werde alle mir gesetzlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um die restlose Aufklärung und gegebenenfalls Ahndung der Vorfälle im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Innsbruck durch die unabhängigen Gerichte und Disziplinarbehörden sicherzustellen. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Justiz alle aus dem Anlaßfall sich ergebenden Konsequenzen ziehen. Im einzelnen werde ich zum gegebenen Zeitpunkt die anfragenden Abgeordneten unmittelbar informieren.

30. April 1980

